# **SATZUNG**

# DER WASSERGENOSSENSCHAFT THAL BEI SULZBERG

Stand: 16. Mai 2006

# BENENNUNG UND SITZ DER WASSERGENOSSENSCHAFT

Der Name der Wassergenossenschaft ist: Wassergenossenschaft Thal

Die Wassergenossenschaft hat ihren Sitz in: Thal bei Sulzberg

Die Wassergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes nach den Vorschriften des 7. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959).

Die Genossenschaft wird nach Genehmigung der Satzung im Anhang zum Wasserbuch evident geführt. Die genossenschaftlichen Anlagen, soweit sie wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind und unter die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes fallen, werden in das Wasserbuch eingetragen.

#### § 2

#### ZWECK UND UMFANG DER GENOSSENSCHAFT

Zweck der Genossenschaft ist, entsprechend der Bestimmungen des § 73 Abs 1 lit b WRG 1959, die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen.

## § 3 MITGLIEDER, RECHTE

Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der in die Genossenschaft einbezogenen Baulichkeiten, Anlagen oder Liegenschaften, welche im angeschlossenen Verzeichnis eingetragen sind. Wer eine in die Genossenschaft einbezogene Baulichkeit, Anlage oder Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den daraus entspringenden Leistungen verpflichtet.

#### Die Rechte der Mitglieder sind:

- 1. Die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen,
- 2. die Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne dieser Satzung,
- 3. der Mitgenuss an den der Genossenschaft gewidmeten Beihilfen und Darlehen,
- 4. der Anspruch auf eine angemessene Entlohnung für alle im Auftrage des Genossenschaftsausschusses im Interesse der Genossenschaft ausgeführten Dienstleistungen.

### MITGLIEDER, PFLICHTEN

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet:

- 1. die aus ihrer Mitgliedschaft entspringenden Leistungen auszuführen; diese Leistungen werden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches von der Vollversammlung oder dem Genossenschaftsausschuss auferlegt und können in Geldbeträgen, Sach- oder Arbeitsleistungen bestehen; die Verpflichtung zu solchen Leistungen ist eine Grundlast, welche auf jeden Eigentümer der bezeichneten Baulichkeiten, Anlagen oder Liegenschaften übergeht und bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den Steuern und öffentlichen Abgaben genießt;
- 2. den Beschlüssen der Vollversammlung und des Ausschusses sowie den Anordnungen des Obmannes in Genossenschaftsangelegenheiten nachzukommen und die Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu entrichten;
- 3. den Obmann auf die im Zustande der Genossenschaftsanlage eingetretenen Missstände unverzüglich aufmerksam zu machen und
- 4. eine Wahl in den Ausschuss anzunehmen und die diesbezüglichen Geschäfte gegen Ersatz allfälliger Auslagen bzw. gegen die in § 3 Punkt 4 angeführte Vergütung pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

#### § 5

## AUFTEILUNG DER HERSTELLUNGS-, ERHALTUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Der Schlüssel für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten wird durch Beschluss der Vollversammlung festgelegt. Hierbei sind die in § 78 WRG 1959 aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen.

Für jede Geschäftsperiode wird im Voraus ein Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufgestellt. Die Geschäftsperiode dauert jeweils drei Kalenderjahre. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

#### § 6

#### GENOSSENSCHAFTSORGANE

Die Genossenschaft besorgt ihre Angelegenheiten durch:

- 1. die Vollversammlung,
- 2. den Ausschuss,
- 3. den Obmann,
- 4. die Rechnungsprüfer.

## VOLLVERSAMMLUNG, UMFANG UND EINBERUFUNG

Die Gesamtheit der Mitglieder wird durch die Vollversammlung vertreten. Eine ordentliche Vollversammlung hat mindestens alle drei Jahre stattzufinden. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen:

über Beschluss des Ausschusses, wenn es im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint:

in Durchführung des Beschlusses einer Vollversammlung;

über Verlangen der Wasserrechtsbehörde;

über Verlangen eines Drittels der Mitglieder; das Verlangen muss unter Angabe der Gründe und eines Vorschlages zur Tagesordnung beim Ausschuss schriftlich eingebracht werden.

In den Fällen nach 3. und 4. muss die außerordentliche Vollversammlung längstens binnen 30 Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Ausschuss einberufen werden. Der Obmann beruft die ordentlichen und die außerordentlichen Vollversammlungen in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Vollversammlung sind dem Amte der Vorarlberger Landesregierung rechtzeitig bekannt zu geben. Die außerhalb der Gemeinden, in welchen das genossenschaftliche Unternehmen liegt, ansässigen Mitglieder müssen ein ortsansässiges Mitglied als Schriften- und Nachrichtenempfänger namhaft machen.

#### § 8

## **VOLLVERSAMMLUNG, STIMMRECHT**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Ausmaß des Stimmrechts der einzelnen Mitglieder wird durch Beschluss der Vollversammlung festgelegt. Jene Beteiligten und Körperschaften, welche das Unternehmen durch Beiträge fördern, aber nicht selbst Mitglieder sind, haben das Recht, an den Vollversammlungen durch Vertreter teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

*In der Vollversammlung sind stimmberechtigt:* 

Die eigenberechtigten Mitglieder, die bevollmächtigten Vertreter der nicht eigenberechtigten Mitglieder und juristischer Personen; die bevollmächtigten Vertreter der am persönlichen Erscheinen verhinderten Mitglieder, welche selbst eigenberechtigte Mitglieder sein müssen und nur je ein Mitglied vertreten dürfen.

#### § 9

# VOLLVERSAMMLUNG, VORSITZ, ABSTIMMUNG, NIEDERSCHRIFT

Der Obmann der Genossenschaft, sein Stellvertreter oder in weiterer Folge ein vom Ausschuss bestimmtes Ausschussmitglied führt den Vorsitz in der Vollversammlung. Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Versammlung und veranlasst die Abstimmungen. Er bestellt den Schriftführer und für den Fall von Wahlen und Abstimmungen aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zwei Stimmprüfer.

Der Schriftführer hat die Niederschrift über den Verlauf der Vollversammlung zu verfassen.

#### Satzungen der Wassergenossenschaft Thal

Die Stimmprüfer haben fortlaufend die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsergebnisse festzustellen.

Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Es gibt keine Stimmenthaltung. Die Beschlüsse sind in einer Verhandlungsschrift niederzulegen. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, sowie die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie die Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten bedürfen mindestens zwei Drittel der Stimmen (§§ 77 Abs 5, 78 und 83 WRG 1959).

Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder mit der Angabe der Stimmenzahl beizufügen. Änderungen der Stimmenzahl während der Vollversammlung durch verspätetes Eintreffen oder vorzeitigen Abgang von Mitgliedern sind in der Niederschrift unter Angabe der hierdurch betroffenen Beschlüsse fortlaufend festzuhalten.

#### § 10

## VOLLVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder wenigstens die Hälfte aller im Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft ausgewiesenen Stimmen vertreten. Die Beschlussfähigkeit wird vom Obmann auf Grund der Anwesenheitsliste festgestellt. Wenn eine vorschriftsmäßig einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, wird sie nach Ablauf einer halben Stunde bei unveränderter Tagesordnung dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten.

#### § 11

## **VOLLVERSAMMLUNG, WIRKUNGSKREIS**

In den Wirkungskreis der Vollversammlung fallen:

- 1. die Beschlussfassung über die Satzungen und über allfällige nach dem Wasserrechtsgesetze zulässige Änderungen der Satzungen;
- 2. die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen oder Ergänzungen des behördlich genehmigten Entwurfes, welche vor oder während der Ausführung beantragt werden, vorbehaltlich der etwa notwendigen behördlichen Bewilligung dieser Änderung;
- 3. die Festlegung des Schlüssels für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten, sowie die Beschlussfassung über die von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtenden Zahlungen;
- 4. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
- 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Grundstücke in den Genossenschaftsverband und die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverband nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes;
- 6. die Beschlussfassung von Anordnungen für den Ausschuss bezüglich der diesem in § 13 zugewiesenen Angelegenheiten;
- 7. die Beschlussfassung für den Voranschlag einer 3-jährigen Geschäftsperiode und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der 3-jährigen Geschäftsperiode, sowie die Entlastung der Rechnungsführung auf Antrag der Rechnungsprüfer;
- 8. die Wahl des Ausschusses, der Ersatzmänner und der Rechnungsprüfer;
- 9. die Beschlussfassung über das Ausscheiden einzelner Mitglieder und über die Auflösung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.

### AUSSCHUSS, MITGLIEDER UND WAHL

Zur Leitung der Genossenschaft und Besorgung der nicht der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten wählt die Vollversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren den Obmann und den Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Vollversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses. Die Ersatzmänner treten im Bedarfsfall in den Ausschuss in der Reihenfolge ein, die sich aus der Stimmenzahl ihrer Wahl ergibt. Das Wahlergebnis ist der Wasserrechtsbehörde und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu melden.

Wenn das genossenschaftliche Unternehmen aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, ist das Amt der Vorarlberger Landesregierung berechtigt, einen Vertreter mit Sitz und Stimme zu den Sitzungen des Ausschusses zu entsenden. In diesem Fall sind die Sitzungen samt Angabe der Tagesordnung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bekannt zu geben.

Die Wahl ist in der Regel mittels Stimmzettel vorzunehmen, kann aber auch auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Vollversammlung durch Zuruf erfolgen. Ergibt sich aus der Wahl keine absolute Mehrheit, so ist die engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wenn ein in den Ausschuss gewähltes Mitglied zwingende Gründe glaubhaft macht, die der Besorgung der übertragenen Angelegenheiten entgegenstehen, kann es durch Beschluss der Vollversammlung von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl entbunden werden.

## § 13

## **AUSSCHUSS, WIRKUNGSKREIS**

Der Ausschuss ist zur Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch das Gesetz oder die Satzungen der Vollversammlung vorbehalten oder durch die Satzungen anderen genossenschaftlichen Organen zugeordnet sind.

In den Wirkungskreis des Genossenschaftsausschusses fallen insbesondere:

- alle zur Ausführung der Anlagen notwendigen Anordnungen und bei Ausführung der Arbeiten in eigener Regie die Beschaffung des Materials und Bestellung der erforderlichen Arbeitskräfte;
- 2. die Aufsicht über die Genossenschaftsarbeiten und die sachgemäße Erhaltung der bereits fertig gestellten Anlagen;
- 3. die Zahlungen für geliefertes Material und geleistete Arbeiten;
- 4. die Einhebung der fälligen Beiträge von den Mitgliedern und die Gesamtverrechnung;
- 5. die Fortführung der Mitglieder- und Grundstückverzeichnisse;
- 6. die Beschlussfassung über die Einberufung außerordentlicher Vollversammlungen nach Bedarf;
- 7. die Entgegennahme und Beschlussfassung des Revisionsberichts für das jeweilige Jahr;
- 8. die Durchführung der Anordnungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und der von ihr bestellten Bauleitung.

- 9. Der Ausschuss bestellt zur Verrechnung der Eingänge und Ausgänge, zur Einziehung der fälligen Beiträge und zur Auszahlung von Geldern nach der vom Obmann erfolgten Anweisung einen Kassier.
- 10. Dieser wird vom Ausschuss bestimmt, wobei es sich auch um eine nicht der Genossenschaft angehörende Person handeln kann. Er steht unter der verantwortlichen Kontrolle des Obmannes.

## AUSSCHUSS, EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE

Der Ausschuss wird vom Obmann nach freiem Ermessen, nach Erfordernis oder über Aufforderung der Wasserrechtsbehörde oder über Aufforderung von wenigstens drei Mitgliedern des Ausschusses unter Angabe der Gründe einberufen. Die Mitglieder müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Sitzung verständigt werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn eine vorschriftsmäßig einberufene Versammlung der Ausschussmitglieder beschlussunfähig ist, wird sie nach Ablauf einer halben Stunde bei unveränderter Tagesordnung bei mindestens drei anwesenden Ausschussmitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder – nach Köpfen gerechnet – gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dieser nimmt an allen Abstimmungen teil. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und einem Ausschussmitglied gefertigt bei der nächsten Sitzung des Ausschusses vorzulegen ist.

#### § 15

# OBMANN, WIRKUNGSKREIS, WAHL DES STELLVERTRETERS

Der Obmann oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, beruft die Voll- und Ausschussversammlungen ein und leitet alle Beratungen. Er zeichnet für die Genossenschaft. Schriftstücke, durch welche Verpflichtungen für die Genossenschaft begründet werden, müssen vom Obmann und von einem Mitglied des Ausschusses gezeichnet werden.

Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung und des Ausschusses. Bei Erledigung der Stelle des Obmannes oder dessen Stellvertreters während der Amtszeit ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Stellvertreter des Obmannes wird aus dem Ausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – nach Köpfen gerechnet – gewählt.

## RECHNUNGSPRÜFER, WAHL UND WIRKUNGSKREIS

Die Amtsdauer der von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Sie haben die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher der Genossenschaft zu überprüfen und der ordentlichen Vollversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfung ist von den Revisoren jährlich dem Ausschuss vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer müssen eigen berechtigte Mitglieder sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses oder Angestellte der Genossenschaft sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.

#### § 17

## BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen und wichtige Beschlüsse des Ausschusses müssen den einzelnen Mitgliedern ortsüblich und der Wasserrechtsbehörde schriftlich bekannt gegeben werden. Auswärtige Mitglieder müssen sich durch ihre Schriften- und Nachrichtenempfänger unterrichten lassen.

#### § 18

## DURCHFÜHRUNG DES GENOSSENSCHAFTLICHEN UNTERNEHMENS

Die Genossenschaft ist der Bauherr der genossenschaftlichen Anlagen. Sie kann mit der Ausführung Bauunternehmer beauftragen oder die Arbeiten in eigener Regie ausführen.

#### **§19**

## FINANZIERUNG DER BAUTEN UND ERHALTUNGSARBEITEN

Die Kosten der Herstellung der genossenschaftlichen Anlagen werden durch Beiträge der Mitglieder, anderer Interessenten und durch öffentliche Beihilfen aufgebracht.

Die Kosten der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Verfügbare Gelder sind fruchtbringend anzulegen.

#### § 20

#### AUSSCHEIDEN EINZELNER MITGLIEDER

Durch das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes (§ 82 WRG) wird die Genossenschaft in ihrem rechtlichen Bestande nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat gegenüber der Genossenschaft keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen.

#### SCHLICHTUNG UND STREITIGKEITEN

Bei Streitfällen aus dem Genossenschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft steht die innerhalb 14 Tagen beim Ausschuss der Genossenschaft einzubringende Beschwerde an die Wasserrechtsbehörde offen, soweit nicht die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden gegeben ist.

# § 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Übrigen gelten für alle Angelegenheiten der Wassergenossenschaft die Bestimmungen des 7. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Diese Satzung wurde per Umlaufbeschluss mit 67 von 91 Mitgliedern der Wassergenossenschaft Thal (vgl. § 77 Abs 5 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 250/1959 idgF) im April 2006 beschlossen.

Thal, am 15. Mai 2006

Für die Wassergenossenschaft:

Helmut Bein, Obmann